

## Die 6 Säulen der Vorsorge

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>Generalvollmacht</b>	<b>Vorsorgevollmacht</b>	<b>Betreuungsvollmacht</b>
<p>Die Generalvollmacht haben in alten Zeiten die Ehepartner sich durch die Eheschließung gegenseitig eingeräumt – ohne dafür einen Vertrag schließen zu müssen. Heute ist das anders geregelt worden. Daher sollten sich Ehepartner gegenseitig eine Generalvollmacht ausstellen, damit sie den gemeinsam entwickelten Stil auch dann fortsetzen können, wenn einer der beiden Ehepartnern keine Entscheidungen mehr fällen kann oder will. In besonderen Fällen könnte auch ein Kind diese Stellung bekommen. Eine solche Vollmacht sollte durch einen Notar beraten und verfasst werden. Sie können diese Vollmacht widerrufen.</p>	<p>Hier wird einer sehr vertrauten Person eine Vollmacht ausgestellt, durch die sich der Bevollmächtigte ohne weitere öffentliche Aufsicht für diejenigen einsetzen kann, die sich ihm anvertrauen. Aber da es keine Aufsicht gibt, sollte sehr bewusst mit der Vorsorgevollmacht umgegangen werden. Sie ist ebenso wie die Generalvollmacht nur unter sehr vertrauten Personen angezeigt. Auch hier macht eine genaue Rechtsberatung Sinn, damit eine solche Vollmacht von Banken, Grundbuchämtern und Behörden anerkannt werden kann und der Bevollmächtigte für Sie tätig werden kann. Sie können diese Vollmacht widerrufen.</p>	<p>Das Gericht braucht für jede Betreuung einen Vorschlag. Sie können dem Gericht helfen, wenn Sie sich rechtzeitig mit jemand (oder mehreren) einigen, wer dieses bedeutungsvolle Amt für Sie übernehmen will und kann. Wenn Sie Ihre Vorstellungen mit diesen Personen abstimmen, können Ihre Betreuer sicher und umfassend für Sie sorgen. Das Gericht begleitet alle wesentlichen Entscheidungen. Dadurch dauern Entscheidungen oft länger, aber der Missbrauch durch Betreuer ist sehr unwahrscheinlich. Sie können die Aufgaben auch an verschiedene Personen verteilen. Sie können diese Vollmacht widerrufen.</p>
<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>Patientenverfügung</b>	<b>Bestattungsvollmacht</b>	<b>Testament</b>
<p>Wer nur den Bereich regeln möchte, der sich unmittelbar vor und während des Ablebens ereignet, kann hier für diese Zeit Wünsche aufzeigen, die er für die medizinische und menschliche Begleitung hegt. Ob eine künstliche Ernährung erfolgen darf? Ob das „Hospiz“ für Sie tätig werden soll. Ob Sie als Organspender in Frage kommen? Ob geistlicher Beistand erwünscht ist? Sie können hier sehr frei entscheiden und nach neuester Rechtsprechung sind nun auch die Mediziner an Ihre Vorgaben gebunden. Gerade darum sollten Sie sich sehr sorgsam beraten lassen</p>	<p>Neu für uns ist die Bestellung eines Menschen, der Ihren Abschied von der Welt regelt durch eine „Bestattungsvollmacht“. Immer vielfältiger werden die Möglichkeiten für den Abschied: Einige wollen ohne alle Formalitäten begraben sein und verbitten sich Feiern und Begleitung. Andere wünschen sich die traditionelle Beerdigung, sind sich aber oft nicht im klaren, welche Kosten das heute nach sich zieht. Darum sollten die Wünsche und deren Kosten ermittelt und mit jemanden abgestimmt werden, der am Ende alles so regelt, wie Sie es sich wünschen.</p>	<p>Jeder hat Erben - das Testament ist seit Urzeiten die Form, den Frieden in der Familie zu unterstützen. Weise Entscheidungen über die Aufteilung des Restes, der nach Ihrer Beisetzung von ihrem Vermögen zu verteilen ist, werden keine festen Summen auswerfen, sondern Anteile oder Prozente benennen. Nachdem der Staat viele kulturelle und religiöse Ziele nicht mehr fördert, könnten Sie auch dort die Zukunft von Vereinen oder Kirchen sichern. Achten Sie darauf, dass das „Berliner Testament“ einen Menschen braucht, der nach dem Tod des zweiten Ehepartners erbt.</p>